

von 1953 (!) ist der Reformbedarf keineswegs abgedeckt. Es besteht in Justiz und Politik Einigkeit darüber, daß eine umfassende Neuorientierung und Novellierung des gesamten jugendstrafrechtlichen Bereichs dringend erforderlich ist. Es bietet sich deshalb geradezu an zu prüfen, welche Erfahrungen auf der jeweils anderen Seite mit den unterschiedlichen Instrumentarien des Jugendkriminalrechts gemacht worden sind.

Dieser Artikel versteht sich deshalb vor allem als ein Aufruf an unsere Berufskollegen in der DDR, soweit sie als Richter oder Staatsanwälte mit der Bearbeitung von Jugendsachen befaßt sind, am Meinungsaustausch teilzunehmen.\*

KLAUS BREYMANN,  
Jugendstaatsanwalt, Braunschweig

*Inzwischen wurden für die Zusammenarbeit der Justizbehörden beider deutscher Staaten in Strafsachen bei Expertengesprächen am 13./14. Februar 1990 in Bonn praktische Lösungen abgesprochen. Beispielsweise besteht Übereinstimmung hinsichtlich der Möglichkeiten, Straftäter jeweils der anderen Seite zur weiteren Strafverfolgung zu übergeben. Vorgesehen ist u. a. auch eine gegenseitige Information über Vorstrafen bei erneuter Straffälligkeit und eine einfachere Verfahrensweise bei der Zustellung von Ladungen an Zeugen und Sachverständige. -*

*Die Regelungen sollen ebenfalls für die Beziehungen zu Berlin (West) wirksam werden.*

D. Red.

\* Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. wird eine erste gemeinsame Veranstaltung für Richter, Staatsanwälte und soziale Dienste aus der BRD und der DDR am 21./22. April 1990 in Braunschweig durchführen.

## Vereinbarungen, die in Vorbereitung der Lieferung von Obst und Gemüse durch individuelle Produzenten abgeschlossen werden — zivilrechtliche Optionsverträge

Um das über den Eigenverbrauch individueller Produzenten hinausgehende Obst- und Gemüseaufkommen entsprechend dem Bedarf weiter zu erhöhen und auf den Binnenmarkt zu bringen, werden sog. „Vereinbarungen zur Lieferung von frischem Obst und Gemüse durch Sparten des VKSK und sonstige individuelle Kleinproduzenten an die Aufkaufstellen des Großhandels OGS, ...“ abgeschlossen. Mit ihnen wird die Verbindung des individuellen Produktionsaufkommens mit dem gewerblich produzierten und verteilten Obst- und Gemüseaufkommen angestrebt. Sie stimulieren die Produktion der individuellen Produzenten über den Eigenverbrauch hinaus (vor allem von Früh- und Spätgemüse sowie solchen Kulturen, die individuell auf Kleinstflächen günstig erzeugt werden können), insbesondere durch Zusicherung eines Preiszuschlags<sup>2</sup>, und sie ermöglichen die Einbeziehung dieses Aufkommens in die territoriale Eigenversorgung mit frischem Obst und Gemüse.

Die konkreten Lieferbeziehungen bedürfen der Vorbereitung, wobei die rechtliche Beziehung durch die Partner eigenverantwortlich juristisch auszugestalten ist. So verpflichtet sich der Aufkäufer, das vereinbarte Zeit angebotene Obst und Gemüse am vereinbarten Ort abzunehmen. Zugleich wird dem individuellen Produzenten versichert, daß „Nichtlieferungen“ keine Sanktionen zur Folge haben.

Um bereits in dieser Phase der Vorbereitung die zwischen den Partnern angestrebte beiderseitige Bindung zu erreichen, ist es notwendig, einen zivilrechtlichen Vertrag zu schließen. Da aber

— lediglich die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 1 der AO Nr. Pr. 430 einen Hinweis auf den „vorher vereinbarten Aufkauf von Obst und Gemüse individueller Produzenten“ enthält,

— § 15 ZGB die verantwortungsbewußte Rechtsausübung

durch die Betriebe fordert, also auch hinsichtlich der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wegen schuldhafter Nichtlieferung,

— nach § 45 Abs. 4 ZGB es verboten ist, die Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung vertraglich auszuschließen oder einzuschränken, erhebt sich die Frage nach dem rechtlichen Charakter dieser im ZGB nicht eigens geregelten Vereinbarungen (vgl. § 45 Abs. 3 ZGB). Die Lösung des Problems liegt u. E. allein in der Anerkennung dieser Vereinbarungen als zivilrechtliche Optionsverträge.<sup>3</sup>

Im Unterschied zur Unterbreitung eines Vertragsangebotes über die Lieferung von frischem Obst und Gemüse mit langfristiger Bindung des Anbietenden gemäß § 64 ZGB werden in den hier behandelten Fällen stets (zum Teil detaillierte) Vertragsverhandlungen geführt, ohne daß der Aufkaufvertrag bereits rechtswirksam geschlossen werden soll oder kann. Um dennoch Rechtsverbindlichkeit zwischen den Partnern des angestrebten Aufkaufvertrages zu erreichen, wird zunächst eine Optionsvereinbarung getroffen. Sie räumt dem individuellen Produzenten das Optionsrecht (Entscheidungsrecht) ein, durch spätere einseitige Erklärung („Annahmeerklärung“) den inhaltlich bereits ausgehandelten Aufkaufvertrag rechtlich wirksam werden zu lassen. Der Aufkäufer verpflichtet sich dagegen mit Abschluß des Optionsvertrages, den bereits ausgehandelten Aufkaufvertrag im Falle der Annahmeerklärung durch den individuellen Produzenten als rechtswirksam anzuerkennen. Das im Optionsvertrag genannte Obst und Gemüse muß dann am genannten Ort, zur genannten Zeit abgenommen werden, und es sind die zu dieser Zeit geltenden, in der Regel operativ festgelegten Erzeugerpreise sowie die Preiszuschläge zu zahlen. Die Ausübung des unentgeltlichen Optionsrechts wird wesentlich durch die in Aussicht stehenden Preiszuschläge stimuliert. Ausgeübt werden kann dieses Recht u. E. vom Abschluß des Optionsvertrages - an bis zum Ablauf der in ihm genannten Leistungszeit. Nimmt der individuelle Produzent es nicht wahr, erlöschen die Rechte und Pflichten aus dem Optionsvertrag.

Ein weiterer Unterschied zum Vertragsangebot mit langfristiger Bindung des Anbietenden ist darin zu sehen, daß sich der individuelle Produzent (erst) durch die Optionsvereinbarung juristisch zur Zusammenarbeit gemäß §§ 14, 44 ZGB verpflichtet. Allerdings verletzt er die Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung gemäß § 47 ZGB nicht, wenn er vom vertraglich eingeräumten Optionsrecht keinen Gebrauch macht. Insoweit können Verletzungen der Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Optionsverträgen nicht mit gesetzlichen Sanktionen geahndet werden. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflicht zur Zusammenarbeit sind vor allem jene Informationen von Bedeutung, die unmittelbar auf die Ausübung des Optionsrechts gerichtet sind. Aus diesem Grunde ist es im Interesse des aktiven Handelns u. E. sinnvoll, dem individuellen Produzenten ein Kündigungsrecht (hier: wohl fristloses) gemäß § 81 ZGB einzuräumen. Damit wird eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Anliegen des Optionsvertrages und der gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Verträgen gemäß §§ 14, 44 ZGB erzielt.

Über die vorgenannten Rechte und Pflichten hinaus können auch Vereinbarungen getroffen werden, die die Schaffung von Voraussetzungen für die Erfüllung des angestrebten Aufkaufvertrages betreffen (z. B. Bereitstellung von Leihverpackungen durch den Großhandelsbetrieb OGS und Entgegennahme derselben durch den individuellen Produzenten<sup>1</sup>

1 vgl. Vordruck 05/713 W Halle. -

2 Vgl. § 4 Abs. 1 der AO Nr. Pr. 430 über die Erzeugerpreise für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln individueller Produzenten vom 31. Januar 1983 (GBl. I Nr. 8 S. 85) i. d. F. der AO Nr. Pr. 430/1 über die Erzeugerpreise für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln individueller Produzenten vom 19. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 90); K. Siegmund, „Die individuelle Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse — eine sinnvolle Ergänzung der gesellschaftlichen Produktion in den LPG und VEG“, Kooperation 1987, Heft 6, S. 281.

3 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 205; M. Posch, Allgemeines Vertragsrecht, Grundriß Zivilrecht, Heft 3, Berlin 1977, S. 48.